

abwich⁶⁾, stimmten in der positiven Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit überein, und die verfassungsgeschichtlichen Zweifel von Ludwig Schmidt⁷⁾ drangen ihnen gegenüber nicht durch.

Die intensivierete verfassungsgeschichtliche Forschung der letzten Jahre ließ freilich erneut Stimmen der Skepsis und des Widerspruches laut werden⁸⁾. Da diesen Forschern aber mehr an der verfassungsgeschichtlichen Sachkritik als an der überlieferungsgeschichtlichen und philologischen Untersuchung der Quelle lag, konnte vor kurzem Karl Hauck⁹⁾ die Frage in größerem Zusammenhang wieder aufnehmen und starke Argumente für die Glaubwürdigkeit der „Marklô-Erzählung“ beibringen, die er auf die „Hausüberlieferung“ einer beteiligten sächsischen Adelsfamilie zurückführte. Nur wenig nach Hauck und in Unkenntnis seiner Argumente ist dann abermals ein Frontalangriff auf die Glaubwürdigkeit der *Vita Lebuini antiqua* geführt worden. Walter Kronshage¹⁰⁾ ging dabei von der philologischen Kritik des Textes aus und suchte zu erweisen, daß die ältere *Vita* erst spät und zwar zur Vorlage bei Hucbald fabriziert worden sei, daß Hucbald die späte Entstehung der Vorlage aber durchschaut und seine kritische Skepsis in seiner Darstellung zum Ausdruck gebracht habe. Seine Folgerung war, daß der moderne Historiker nicht mehr glauben dürfe, wo schon Hucbald gezweifelt habe. Es bleibt aber sehr zu fragen, ob der Mönch des beginnenden 10. Jahrhunderts als ein Kritiker zu betrachten sei, dessen Erwägungen dem modernen Historiker als Richtschnur dienen könnten

⁶⁾ M. Lintzel, Untersuchungen zur Geschichte der alten Sachsen 8: Die *Vita Lebuini antiqua*, Sachsen und Anhalt 7 (1931) 76—108 (auch in: ders., *Ausgewählte Schriften* 1, 1961); dazu A. Hofmeister, NA. 49 (1932) 653—656; W. Levison, *England and the Continent in the Eighth Century* (1956) S. 109.

⁷⁾ L. Schmidt, Zur Stammesverfassung der Sachsen, *Correspondenzblatt des Gesamtvereins d. dt. Geschichts- u. Altertumsvereine* 1916, S. 236 f.; dazu W. Levison, NA. 41 (1919) 334 f.

⁸⁾ G. Baaken, Königtum, Burgen und Königsfreie, in: *Vorträge u. Forschungen*, hg. von Th. Mayer 6 (1961) 26—29; A. K. Hömberg, *Westfalen und das sächsische Herzogtum* (1963) S. 5 Anm. 19, 20 (auf S. 99 f.); daß die verfassungsgeschichtliche Forschung sich jedoch auch mit der *Vita Lebuini* abzufinden weiß, ergibt sich aus R. Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes* (1961) S. 541—550.

⁹⁾ K. Hauck, Ein Utrechter Missionar auf der altsächsischen Stammesversammlung, in: *Das erste Jahrtausend. Textbd. 2*, Red. V. H. Elbern (1964) S. 734—745; ders., *Die Herkunft der Liudger-, Lebuin- und Marklô-Überlieferung*, in: *Festschr. f. J. Trier* (1964) S. 221—239.

¹⁰⁾ W. Kronshage, *Die Entstehung der Vita Lebuini*, *Niedersächs. Jb. f. Landesgesch.* 36 (1964) 1—27.